



Satzung des Vereins Waldkindergarten kleine Füchse e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Waldkindergarten kleine Füchse e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist St-Georg Straße 5, 85290 Geisenfeld (Unterpindhart).
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung im Sinne der Bestimmung von § 52 Absatz 2 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke insbesondere durch:
 - a. eine situationsbezogene und familienergänzende Förderung auf sozialpädagogischer Grundlage.
 - b. Unterhalten einer Kindertagesstätte im Einzugsgebiet Aiglsbach, Geisenfeld, Vohburg und Umgebung.
 - c. Förderung von Bildung und Erziehung in der freien Natur, wobei die ganzheitliche Erfahrung der Natur im Vordergrund steht.
 - d. Gesunderhaltung, Kräftigung und Stärkung des Immunsystems des Kindes durch den Aufenthalt im Freien.
- (3) Die Mitglieder des Vereins wissen sich einer Pädagogik verbunden, die von der Kompetenz des Kindes ausgeht, von Anfang an in kooperativer Beziehung zum betreuenden und begleitenden Erwachsenen zu stehen und in dieser tragfähigen Beziehung die eigene Selbständigkeit zu entfalten.
- (4) Einrichten und Betreiben einer Waldspielgruppe sowie einer Natur- und Wildnisschule unter der Trägerschaft des Waldkindergarten kleine Füchse e.V. ist ebenso künftig möglich.
- (5) Der Verein ist zudem aktiv in der Öffentlichkeitsarbeit bzgl. Wald- und Naturpädagogik.
- (6) Der Verein fördert die Fortentwicklung und Verbreitung der Idee des Waldkindergartens.
- (7) Der Verein ist unabhängig und überparteilich

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel, die dem Verein aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, sind ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf Beschäftigungsverhältnisse eingehen. Die Entlohnung soll die im öffentlichen Dienst gezahlten Vergütungen grundsätzlich nicht überschreiten.
- (4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins stehen den Mitgliedern keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Antrags kann eine Entscheidung von der nächsten Mitgliederversammlung durch die betroffene Person verlangt werden.
- (3) Eine Mitgliedschaft ist Voraussetzung aber keine Garantie für den Erhalt eines Betreuungsplatzes im Waldkindergarten oder für andere Betreuungsangebote.
- (4) Mitgliedschaft
 - a. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
 - i. Die aktive Mitgliedschaft ist an aktive Arbeit für den Verein und seine betriebene Einrichtung gebunden. Nur natürliche Personen können im Verein aktive Mitglieder werden. Je Eltern/Sorgeberechtigtem und entrichtetem Mitgliedsbeitrag besteht genau ein Stimmrecht. Sorgeberechtigte können gegenseitig vertreten.
 - ii. Aktive Mitglieder sind zur Mitarbeit in Form von Arbeitsstunden verpflichtet, diese sind zu dokumentieren.
 - iii. Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Fördermitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Antrags-, Wahl- und Stimmrecht.
- (5) Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft endet:
 - i. durch freiwilligen Austritt und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Jahresende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 - ii. durch Tod mit sofortiger Wirkung
 - iii. durch Verlust der Rechtsfähigkeit vom Zeitpunkt des Ereignisses an
 - iv. mit Auflösung des Vereins
 - v. durch Ausschluss
- (6) Ausschluss von Mitgliedern
 - a. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und ist dem Mitglied schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsmäßigen Pflichten, beispielsweise der Leistung der Beitragspflicht für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das Mitglied kann den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang anfechten und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet abschließend und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Austritt / Kündigung
 - a. Der Austritt eines Vereinsmitglieds ist zum Jahresende möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Bei Beendigung des Betreuungsvertrages besteht für die Sorgeberechtigten ein Sonderkündigungsrecht. Der Mitgliedsbeitrag bleibt davon unberührt.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von und aus der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er besteht aus einem
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
- (2) Dem Vorstand dürfen bis zu zwei Personen des pädagogischen Personals angehören. Ausgenommen hiervon ist der Amtsposten des 1. Vorsitzenden.
- (3) Wird § 6 (2) in Anspruch genommen, sind die Aufgaben sowie die Arbeitszeiten strikt voneinander zu trennen.
- (4) Der Verein wird durch den 1. sowie 2. Vorstand gerichtlich wie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.
Der 1. sowie 2. Vorstand ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorstandschaft wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit durch den Verein entbunden, beziehungsweise freigestellt.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes werden im Allgemeinen in der Vorstandssitzung gefasst, zu der der Vorstand regelmäßig nach mündlicher, fernmündlicher oder schriftlicher Absprache zusammentritt. Beschlüsse können auch in Textform oder telefonisch getroffen werden. Der Inhalt der Sitzungen ist zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (9) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (10) Der Vorstand hat das Recht redaktionelle Änderungen dieser Satzung jederzeit eigenständig vorzunehmen; dies insbesondere dann, wenn es seitens Notar, Rechtspfleger oder Finanzamt begehrt wird. Redaktionelle Änderungen sind solche, welche Mitgliedschaftsrechte nicht tangieren, der Klarheit und dem besseren Verständnis dienen und eine Mitgliederversammlung nicht erforderlich werden lassen.
- (11) Zur Verfügung über Grundvermögen und Eintragung von Hypotheken und Grundschulden im Grundbuch ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung im Innenverhältnis erforderlich.
- (12) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit, eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, welche die maximale Höhe der gesetzlichen „Ehrenamtpauschale“ (§3 EStG, Art 26a) pro Jahr nicht überschreitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen ein. Die Textform wird auch durch E-Mail gewahrt. Durch Angabe der Faxnummer bzw. der E-Mail Adresse gegenüber dem Vorstand akzeptiert das Mitglied eine Zustellung der Ladung auf diesem Weg. Das Mitglied sorgt selbst für die Aktualität der Angaben.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Jedoch können sich Sorgeberechtigte gegenseitig vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der alte und der neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Das Protokoll muss vom
 - a. Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ.
- (11) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über Grundlagengeschäfte, wie den Erwerb oder die Veräußerung von Grund und Boden
 - b. Festlegung der grundsätzlichen Aufgaben des Vereins
 - c. Festlegung der grundsätzlichen Aufgaben des Vorstandes
 - d. Die Genehmigung aller Beitragsordnungen
 - e. Beschluss des jährlichen Haushaltsplans
 - f. Die Wahl und Entlastung des Vorstands
 - g. Die Ernennung von 2 Kassenprüfern für das laufende Kalenderjahr
 - h. Prüfen von Ablehnungen von Aufnahmeanträgen durch den Vorstand
 - i. Prüfen des Widerspruchs eines Mitglieds gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - j. Beschluss über Themen auf Antrag bei Uneinigkeit des Vorstandes
 - k. Beschluss von Satzungsänderungen und
 - l. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (12) Die Auflösung bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Zu einer Auflösung des Vereins ist unter einem alleinigen Tagesordnungspunkt die Auflösung betreffend zu laden.
- (13)

§ 8 Beiträge und Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins. Über Beitragspflicht und -höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Dazu hat jedes Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird so per Lastschriftverfahren fristgerecht abgebucht.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- (3) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten außerdem aus Fördermitteln und Zuschüssen der öffentlichen Hand, soweit diese für die in § 2 genannten Zwecke zur Verfügung stehen.
- (4) Ferner finanziert der Verein seine Tätigkeiten aus Spenden und aus Vermögensvorteilen, die ihm für die Erfüllung der Satzungszwecke von Mitgliedern oder Förderern des Vereins zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegeneinander den Mitgliedern und gegenüber Dritten erfolgt durch sach- und fachgerechte Aufzeichnungen im Sinne § 259 BGB.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über den Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung.